

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite	2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	Seite	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	3
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	Seite	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	4
§ 8	Beiträge	Seite	5
§ 9	Jugend	Seite	6
§ 10	Organe des Vereins	Seite	6
§ 11	Geschäftsführender Vorstand	Seite	7
§ 12	Erweiterter Vorstand	Seite	8
§ 13	Ehren- und Schlichtungsausschuss	Seite	8
§ 14	Mitgliederversammlung	Seite	9
§ 15	Vereinsordnungen	Seite	10
§ 16	Kassenprüfer	Seite	11
§ 17	Haftung	Seite	11
§ 18	Datenschutz	Seite	12
§ 19	Auflösung des Vereins	Seite	13
§ 20	Gültigkeit dieser Satzung	Seite	13
	Anhang Ergebnis der Abstimmung	Seite	14

Satzung des Turnvereins

Eintracht Essen-Frohnhausen 1887 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Turnverein Eintracht-Essen-Frohnhausen 1887 e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 1526 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Essen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt auch beim Ausscheiden aus dem Verein.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportbund (ESPO) und im Landessportbund
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands zum Aufnahmeantrag. Mit der Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

2. Verweigert der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme, so steht den Antragstellenden die Berufung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung des ablehnenden Beschlusses zu.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
4. Zur Aufnahme von Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
5. Beim Ausfüllen des Aufnahmeantrages wird unterschieden zwischen Pflichtangaben und freiwilligen Angaben.
Zu den Pflichtangaben gehören : Name, Vorname, Geb.- Datum, vollständige Adresse, Geschlecht, Bankverbindung, E-Mailadresse.
6. Je nach Abteilung ist ein Attest über Sporttauglichkeit vorzulegen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern (werden vom erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und können von der Beitragspflicht befreit werden)

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann, ausgenommen die Mitgliedschaft der Tennisabteilung, zum 30.06. oder 31.12. erfolgen. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich. Die Kündigung muss in Schriftform, auch per E-Mail zulässig, an die Geschäftsadresse des Vereins erfolgen. Vorausgezahlte Beiträge (egal für welchen Zeitraum) werden nicht erstattet. Vereinseigene Sachen sind abzugeben. Die Kündigung ist jeweils ab dem Folgemonat, 30.06 oder 31.12 gültig.
Die Kündigung erfordert vonseiten der Geschäftsführung eine Bestätigung über den ordentlichen Eingang derselben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Ausschluss kann nur durch den erweiterten Vorstand nach Anhörung des betroffenen Vereinsmitglieds in den nachstehenden Fällen beschlossen werden:
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - c) bei Beitragsrückständen.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Brief mitzuteilen. Gegen den Bescheid ist Einspruch beim Ehren- und Schlichtungsausschusses zulässig. Bis zu seiner Entscheidung ruhen alle Rechte. Die Entscheidung des Ehren- und Schlichtungsausschusses ist endgültig.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen bis zum zweifachen des Jahresbeitrages, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Ausnahmen bei Schülern und Studenten längstens bis zum 27. Lebensjahr. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Sockelbeitrag und einem Abteilungsbeitrag. Der Sockelbeitrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Abteilungsbeitrag wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.
- 2.1 Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten, und zwar für das 1. Halbjahr bis zum 05.01. und für das 2. Halbjahr bis zum 05.07. des jeweiligen Kalenderjahres. Sämtliche Beitragszahlungen sind für Neuauftnahmen nur noch im bargeldlosen Zahlungsverkehr abzuwickeln. Bei einem Beitragsrückstand besteht kein Versicherungsschutz mehr.
- 2.2 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 2.3 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang, gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 2.4 Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

4. Sonderregelungen für Mitglieder der Tennisabteilung:
 - 4.1 Jedes aktive Mitglied (ab dem 15. Lebensjahr) hat zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag, einen Beitrag zur Pflege der Platzanlage zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird vom Abteilungsvorstand Tennis jährlich festgelegt und in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern beschlossen bzw. bestätigt. Beide Beiträge werden in einer Summe am jeweiligen 01.04. des Kalenderjahres fällig und per Lastschrift eingezogen. Beteiligt sich das Mitglied persönlich an den Instandhaltungsarbeiten der Platzanlage, wird der Pflegeanteil unter Zugrundelegung, der in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern beschlossenen Grundsätze, erstattet.
 - 4.2 Kündigungen für die Tennisabteilung sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres möglich und gelten ab dem folgenden Jahr.

§ 9 Jugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die JugendversammlungDer Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann, und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 10 Organe des Vereins

- 1.1 Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) geschäftsführender Vorstand
 - c) erweiterter Vorstand

- d) Ehren- und Schlichtungsausschuss
- 2.1 Der STARTSCHUSS, die Infozeitschrift des TV Eintracht Essen-Frohnhausen 1887 e.V. ist die offizielle Mitteilungsschrift an die Mitglieder. Mitteilungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen gelten als rechtsverbindlich zugestellt. Der STARTSCHUSS kann auf dem Postweg oder auf Verlangen als PDF-Datei per E-Mail zugestellt werden.
- 2.2 Alle im Verein gewählten Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zahlungen von Aufwandsentschädigungen, insbesondere für die entstehenden Reise-, Telefon-, Büromaterial- und sonstigen Bürokosten sind hiervon nicht betroffen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand führt und verwaltet den Verein und ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt auch besonders die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern nach Bedarf einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Amtsdauer eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Tätigkeit. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern/innen des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) dem/der Schriftführer/in
 - c) dem/der Pressewart/in
 - d) dem/der Sozialwart/in
 - e) dem/der Vertreter/in des Jugendausschusses
 - f) den Leitern/innen für die vom Verein unterhaltenen Abteilungen.
 - g) Beisitzern/innen (max. 2 Personen)
2. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Amtsdauer der unter Abs.1 b) – f) aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes während ihrer Amtsperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl durch den erweiterten Vorstand. Diese gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen

§ 13 Ehren- und Schlichtungsausschuss

Der Ehren- und Schlichtungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören. Zu den Obliegenheiten des Ehren- und Schlichtungsausschusses gehören:

- a) Entscheidung über die Berufung im Ausschlussverfahren.
- b) Zuerkennung von Ehrungen.

Vergehen gegen die sportliche Disziplin, nicht einwandfreies Benehmen sowie Streitigkeiten, soweit sie Vereinsinteressen erheblich berühren, unterliegen gleichfalls dem Ehren- und Schlichtungsausschuss zu Erledigung. Den Vorladungen des Ehren- und Schlichtungsausschusses, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen haben, ist seitens der Mitglieder Folge zu leisten. Nach zweimaliger Ladung kann seitens des Ehren- und Schlichtungsausschusses ohne Anhörung entschieden werden. Sämtliche Entscheidungen des Ehren- und Schlichtungsausschusses sind endgültig.

Nachstehende Strafen können vom Ehren- und Schlichtungsausschuss verhängt werden. Verweise, Sperrung der sportlichen Tätigkeit auf die Dauer bis zu einem Jahr, Platzverbote.

Der Ehren- und Schlichtungsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden und seine Geschäftsordnung selbst. Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr, und zwar innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres sollte die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einladungen hierzu sind spätestens vier Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Einladung gilt auch als zugegangen, wenn sie in der Vereinsinfo, (STARTSCHUSS), welche jedem Vereinsmitglied per Post oder E-Mail zugesandt wird, veröffentlicht ist.
2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Berichterstattung des Jahres- und Kassenberichts
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes einschließlich der Mitglieder der weiteren Organe des Vereins
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer

f) Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied bis zum 31.01. des Jahres gestellt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
4. In Anlehnung an das Kommunalwahlrecht haben Vereinsmitglieder erst ab dem 16 Lebensjahr Stimmrecht. Ansonsten besitzt jedes ordentliche Mitglied des Vereins, für die Vorstandswahl und sonstige Beschlussfassungen, das Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm abgestimmt wird, wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit mit selbigem Mitglied einleitet oder erledigt.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Neben der Jahreshauptversammlung hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses verlangt wird. Gegenstand einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die in der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergibt sich aus Absatz 1
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung.
- d) Abteilungsordnungen
- f) Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer jedes Jahr ausscheidet und der gewählte Ersatzkassenprüfer als 2. Kassenprüfer aufrückt. Ein Ersatzkassenprüfer wird immer neu gewählt. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 17 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erstellt der geschäftsführende Vorstand eine Vereinsdatenschutzordnung und bestellt Ansprechpersonen für den Datenschutz.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Essen, ...24.03.2019.....

Wolfgang Küppers
Versammlungsleiter

Elke Peters
Schriftführer/in